

Förderverein der Evangelischen Kindertagesstätte Marktspatzen

Satzung (Urfassung vom 15.02.2012)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Evangelischen Kindertagesstätte Marktspatzen“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach dem Eintrag wird der unter Absatz 1 genannte Vereinsnamen um den Zusatz „e.V.“ ergänzt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch ideelle und materielle Unterstützung der Evangelischen Kindertagesstätte „Marktspatzen“ in Halle (Saale).
2. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit sowie Einwerbung von Spenden zugunsten der Kindertagesstätte „Marktspatzen“ (im folgenden kurz KiTa Marktspatzen), insbesondere für die
 - Anschaffung von Spiel- und Lernmitteln, Kinderbüchern, Spielgeräten,
 - Förderung besonderer pädagogischer Angebote wie Projektstage und fachspezifische Ausflüge,
 - Gewährung von Beihilfen für ergänzende pädagogische Angebote für die KiTa-Kinder insbesondere in den Bereichen Kunst/ Kreativität, Musik, Religion, interkulturelle Arbeit, Sport und Entspannung (Honorar- und Sachkosten),
 - Unterstützung der baulichen und sonstigen räumlichen Ausgestaltung sowie der vorherigen Konzeption und Planung
 - Anschaffung von Ausstattungsgegenständen,
 - Unterstützung von Veranstaltungen der KiTa Marktspatzen und Fahrten der KiTa-Kinder,
 - Förderung der Teilnahme von KiTa-Mitarbeitern an fachlichen Fortbildungen sowie die Anschaffung von Fachliteratur,
 - Unterstützung bedürftiger Kinder der Kindertagesstätte und
 - Zuschüsse für personelle Hilfs- und Honorarkräfte.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke gem. § 2 dieser Satzung und für Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung entstehen, verwendet werden.
5. Die Mitglieder und der Vorstand des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft (Aufnahme, Kündigung, Ausschluss)

1. **Mitglied** des Vereins werden kann jede natürliche Person (mindestens 18 Jahre alt) oder jede juristische Person, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Mitglieder haben ein Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen und haben die Möglichkeit, sich durch die Übernahme von Ämtern oder anderweitig gestaltend in den Verein einzubringen.
2. **Fördermitglied** des Vereins werden kann jede natürliche Person (mindestens 18 Jahre alt) oder jede juristische Person, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Das Engagement von Fördermitgliedern beschränkt sich auf die finanzielle und ideelle Förderung des Vereins. Sie haben kein Stimmrecht und können keine Vereinsämter übernehmen.
3. Der **Aufnahmeantrag** ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Das Aufnahmegesuch kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Kündigung,
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Ausschluss oder
 - Tod.
5. Die **Kündigung** der Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende des Kalenderjahres durch eine formlose schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Sie muss bis zum 30. November des Jahres mitgeteilt werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
6. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen Beitragspflichten längerfristig nicht nachkommt. Die Streichung ist dem Mitglied binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig bei vereinsschädigendem Verhalten oder aus anderen wichtigen Gründen. Der Ausschluss setzt eine vorherige Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand voraus und erfolgt durch diesen in vorläufiger Form. Eine endgültige Entscheidung über den Ausschluss obliegt der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 4 Finanzierung des Vereins und Beiträge

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Spenden bzw. Zuwendungen sowie Mitgliedsbeiträgen.
2. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge dürfen nicht rückwirkend erhöht werden. Die Höhe des Beitrages und sonstige Bestimmungen zur Beitragszahlung werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
3. Zweckgebundene Spenden oder Zuwendungen sind möglich. Der Verein trägt dafür Sorge, dass diese nur dem gewünschten Zweck entsprechend eingesetzt werden, insofern dieser dem Vereinszweck gem. § 2 der Satzung entspricht.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.
2. Der **Vorstand gem. § 26 BGB** (enger Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder wenn dies ein Viertel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt.
3. Zu der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand alle Mitglieder und Fördermitglieder unter der zuletzt mitgeteilten Adresse schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Einladung muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten und ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu versenden. Gäste können auf Vorstandsbeschluss an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen und mit der Tagesordnung verschickt werden. Über Dringlichkeitsanträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

5. Die Versammlung wird von einem Mitglied des engen Vorstandes geleitet, soweit zu Beginn der Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits- und Geschäftsberichts des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sowie über die Gründung von Ausschüssen und deren Rechte,
 - die Festsetzung des jährlichen Mitgliedbeitrags und die Beitragsordnung,
 - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen oder –neufassungen und
 - die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins.
7. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt (mit Ausnahme der im folgenden Absatz 8 aufgezählten Angelegenheiten) mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe der Beiträge und die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vorgeschlagene Satzungsänderungen sind als Tagesordnungspunkt bekanntzugeben und mit der Einladung zu versenden.
9. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann zu diesen Punkten für die jeweilige Versammlung abweichende Verfahren festlegen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Um eine gute Vernetzung zwischen KiTa und Verein herzustellen, ist die Einbindung eines Mitarbeiters der KiTa Marktspatzen in den Vorstand als wünschenswert zu erachten.
2. Es sind zumindest die Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters und somit des **engen Vorstandes** im Sinne von § 5, Absatz 2 dieser Satzung zu besetzen. Diese Ämter sollten zur Entlastung der KiTa-Angestellten von Personen übernommen werden, die nicht in der KiTa Marktspatzen arbeiten. Weitere gewählte Vorstandsmitglieder können ggf. Sonderaufgaben übernehmen und bilden gemeinsam mit dem engen Vorstand den **erweiterten Vorstand**.

3. Die Verteilung aller Ämter und anstehenden Aufgaben kann, sofern nicht durch die Mitgliederversammlung erfolgt, der Vorstand auf seiner konstituierenden Sitzung festsetzen.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig, so bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Verzögerung der turnusgemäßen Neuwahl darf nur aus wichtigem Grund erfolgen.
5. Scheidet ein Mitglied des engen Vorstandes gem. § 5 Absatz 2 vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt die dann einzuberufende Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Mitglied nach. Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied aus, kann das Vorstandsamt im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung wieder besetzt werden.
6. Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfähigkeit ist Anwesenheit der Hälfte der Zahl aller gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich, wovon einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden in der Regel in Vorstandssitzungen gefasst, schriftliche Beschlussfassung ist zulässig. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht laut Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit,
 - die Buchführung und Aufstellung eines Jahresberichts sowie der Jahresplanung,
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme von Neumitgliedern sowie
 - die Entscheidung über die satzungsgemäße Mittelverwendung.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB vertreten. Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 9 Kassenprüfer

1. Im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung werden aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer bestellt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der jährlichen Jahresrechnung des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes sind ihnen zur Auskunft verpflichtet.
2. Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 10 Niederschriften

1. Bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu den Beschlüssen anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern entsprechend der Festlegungen der Geschäftsordnung des Vorstandes zur Kenntnis zu geben.
2. Die Versammlungsleitung legt zu Beginn jeder Sitzung einen Protokollführer fest, sofern nicht ein Vorstandsmitglied das Amt des Schriftführers übernommen hat und anwesend ist.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In diesem Fall gilt ausnahmsweise eine Einladungsfrist von vier Wochen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Marktkirchengemeinde Halle (Saale) mit der Verpflichtung, es entsprechend des Vereinszwecks für die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15.02.2012 in Kraft.